



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

21. Juli 2020

RdSchr.-LJA Nr. 58/2020



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Kita-MZ@lsjv.rlp.de

Hinweise zur Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in Zeiten von Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten wurden große Anstrengungen unternommen, um die Corona-Infektionen einzudämmen. Infolgedessen sind die Infektionszahlen deutlich zurückgegangen. Das gesamte Leben normalisiert sich wieder. In allen Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz findet ab August 2020 wieder der reguläre Betrieb statt. Der Übergang in den Regelbetrieb kann bereits seit dem 15. Juli 2020 aufgenommen werden; geregelt ist dies in § 13 Abs. 3 der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (10. CoBeLVO),

Die Einzelheiten dazu hat der Kita-Tag der Spitzen, in dem alle wesentlichen Organisationen, Gewerkschaften und Verbände, die im Bereich der Kindertagesstätten verantwortlich tätig sind, in den „Leitlinien in Zeiten von Corona – Kindertagesbetreuung im Übergang zum Regelbetrieb vom 10. Juli 2020“ und den „Gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020 (3. Fassung) Stand 3. Juli 2020“ veröffentlicht. Diese und alle weiteren Informationen zu Kitas finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung unter:

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/>

Um Ihnen die Gestaltung des Alltags in Kindertagesstätten in diesen ungewöhnlichen Zeiten zu erleichtern, möchte ich mit diesem Rundschreiben einige weitere Hinweise geben:



- Rückkehr aus Urlaubsgebieten:

Personen, die aus dem Ausland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben. Diese Quarantäne dauert 14 Tage; in dieser Zeit darf die Einrichtung von diesen Personen – gleichgültig, ob es sich um Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder um Kinder handelt – nicht besucht werden, siehe § 19 10. CoBeLVO vom 19. Juni 2020. Diese Vorschrift behält ihre Gültigkeit auch nach der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der 10. CoBeLVO.

Welche Länder davon betroffen sind, ist auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes veröffentlicht. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens kann es zu kurzfristigen Änderungen der betroffenen Länder kommen. Es ist daher notwendig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Familien, deren Kinder die Kita besuchen und die aus dem Ausland einreisen sich die aktuellen Informationen beschaffen.

- Einsatz von Vertretungskräften:

In den vergangenen Monaten bestand vielfach die Notwendigkeit, Vertretungskräfte in den Kitas einzusetzen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräfte-Vereinbarung entspricht. Dieser Einsatz ist im Regelfall zeitlich auf maximal sechs Monate begrenzt, § 6 Abs. 5 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes. Wegen der besonderen Situation werden Zeiten, die zwischen dem 16. März 2020 und dem 1. August 2020 geleistet wurden, bei den jeweiligen Personen nicht angerechnet. D. h., nur Zeiten, die vor und nach der Schließung der Kitas wegen der Corona-Pandemie angefallen sind, werden bei der Berechnung dieses Maximalzeitraums berücksichtigt.

- Personaleinsatz und -förderung:

Soweit eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aufgrund eines ärztlichen Attestes arbeitsunfähig ist, erfolgt die Personalkostenförderung durch das Land, soweit und solange der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist. Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Arbeitsleistung wegen des durch den Haus- oder Facharzt festgestellten erhöhten Risikos, dass im Falle einer Corona-Infektion die Erkrankung einen schweren Verlauf nimmt, nicht erbringen kann. Dann besteht im Regelfall kein Anspruch von Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung und damit auch für den Arbeitgeber



nicht auf die entsprechende Förderung des Landes. Die Rückkehr zum Regelbetrieb auf Basis des niedrigen Infektionsgeschehens bedeutet auch im Personaleinsatz die Rückkehr zur Normalität. Aus der momentanen Infektionslage ergeben sich hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es kann zur Abklärung der betriebsärztlichen Gefährdungsbeurteilung sinnvoll und geboten sein, dass Beschäftigte dem Betriebsarzt zusätzliche, über ein bloßes Attest hinausgehende Informationen übermitteln, damit das persönliche Risiko genauer eingeschätzt und ggf. dennoch deren Einsatzfähigkeit festgestellt werden kann.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Start in den Regelbetrieb und hoffe, dass ich Sie mit diesen Ausführungen unterstützen kann.

Eine Information an die Eltern und Sorgeberechtigten ist diesem Rundschreiben beigefügt. Ich bitte Sie herzlich, zu veranlassen, dass das Schreiben alle Familien erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Detlef Placzek